



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Frankfurt am Main, 15. Oktober 1999

**Sperrfrist:**

**Freitag, 15. Oktober 1999, 12.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ)**

## **EZB-Verordnung über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (EZB/1999/4)**

### **PRESSEMITTEILUNG**

Aufgrund von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, verabschiedete der EZB-Rat auf seiner Sitzung vom 23. September 1999 die EZB-Verordnung über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (EZB/1999/4). Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Das Datum der Veröffentlichung war der 12. Oktober 1999.

Indem sie die in der oben genannten Verordnung des Rates festgelegten Verfahren zur Verhängung von Sanktionen durch die EZB näher bestimmt, zielt die EZB-Verordnung darauf ab, ein einheitliches Vorgehen bei der Verhängung von Sanktionen in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der EZB sicherzustellen. Die EZB-Verordnung trägt außerdem den allgemeinen Prinzipien der Rechtssicherheit und Transparenz Rechnung, denen zufolge die Marktteilnehmer über die einzelnen Vorkehrungen informiert werden sollten, die die EZB möglicherweise zur Verhängung von Sanktionen für erforderlich hält. Die Bestimmungen der EZB-Verordnung zielen zudem darauf ab, in Übereinstimmung mit der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ein hohes Maß an Schutz für die Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen zu gewährleisten.

Neben der Konkretisierung der in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates festgelegten Verfahrensschritte wird durch Artikel 11 der EZB-Verordnung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank ein spezielles zügiges Verfahren eingeführt,

das Anwendung findet, wenn ein Institut seiner gemäß dieser Verordnung des Rates über Mindestreserven oder den damit zusammenhängenden Verordnungen oder Entscheidungen der EZB auferlegten Mindestreservspflicht teilweise oder vollständig nicht nachkommt. Schließlich enthält die EZB-Verordnung in Artikel 10 auch ein vereinfachtes Verfahren für die Verhängung von Sanktionen in geringerer Höhe.

**Europäische Zentralbank**

*Presseabteilung*

Kaiserstrasse 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 13 44-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: <http://www.ecb.int>

**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet**